



Scheidung in Bosnien und Herzegowina: Anerkennung des Urteils und Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

26.06.2025

Einzureichende Dokumente

- ☐ Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk, mit Apostille und Übersetzung, Original

Angaben über ehemalige Eheleute:

Angaben über Heimatorte bzw. ausländische Staatsbürgerschaft und Aufenthaltstitel

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und werden nicht zurückgegeben. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

Übersetzung und Beglaubigung

Dokumente, die nicht auf internationalen Formularen ausgestellt sind, müssen mit einer Apostille versehen und von einem offiziellen Übersetzer auf Deutsch, Französisch oder Italienisch übersetzt werden. Auch die Apostille muss übersetzt sein.

Gebühren

Die Eintragung der Scheidung in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.

Weitere Informationen

Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsprozess in der Regel mehrere Monate dauert.